

Preisblatt zum Mein.Ahlen.Strom.Live (Regionalstromprodukt)

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffer 1 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der nachfolgend aufgeführten Preisbestandteilen noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

1.1 Vertrieblerischer Grundpreis und Arbeitspreis Energie:

Vertrieblerischer Grundpreis: 6,00 €/Monat, (7,14 €/Monat brutto)

Arbeitspreis Energie: nach Maßgabe von Ziffer 0

1.2 Arbeitspreis Vertrieb:

3,400 Cent/kWh (4,046 Cent/kWh brutto)

1.3 Optional:

Herkunftsnachweise nach TÜV-Standard 1304

0,500 Cent/kWh (0,595 Cent/kWh brutto)

1.4 Netzentgelte:

Grundpreis: 73,00 €/Jahr (86,87 €/Jahr brutto)

Arbeitspreis: 6,660 Cent/kWh (7,925 Cent/kWh brutto)

1.5 Entgelt für Messstellenbetrieb:

Der Grundpreis enthält nicht die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Diese Kosten werden durch den separaten, unten angegebenen Messpreis abgedeckt. Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:

			netto	brutto	
Messpreis pro Stromzähler / Messsystem und gegebenenfalls der Verbrauchsstufe	Intelligente Messeinrichtung	Bis einschließlich 6.000 kWh/ a	€/ Jahr	25,21	30,00
		größer 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh/a	€/ Jahr	33,61	40,00
		größer 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh/a	€/ Jahr	42,02	50,00
		größer 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh/a	€/ Jahr	92,44	110,00
		größer 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh/a	€/ Jahr	117,65	140,00
		über 100.000 kWh/a	€/ Jahr	Noch nicht verfügbar	
		Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzan schlüssen nach § 14a EnWG	€/ Jahr	42,02	50,00

1.6 Konzessionsabgabe:

1,590 Cent/kWh (1,892 Cent/kWh brutto)

1.7 KWKG-Umlage:

0,446 Cent/kWh (0,531 Cent/kWh brutto)

1.8 § 19 StromNEV-Umlage:

1,559 Cent/kWh (1,855 Cent/kWh brutto)

1.9 Offshore-Netzumlage:

0,941 Cent/ kWh (1,120 Cent/ kWh brutto)

1.10 Wasserstoffumlage:

Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in §19 Strom NEV-Umlage (Ziffer 1.8) eingerechnet.

1.11 Stromsteuer:

2,050 Cent/kWh (2,440 Cent/kWh brutto)

1.12 Umsatzsteuer

Zurzeit 19,00 %

Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind. Diese sind informativ aufgeführt.

Stromkennzeichnung

**Kennzeichnung der Stromlieferung 2025 der Stadtwerke Ahlen GmbH
gemäß § 42 EnWG**

				
Kernkraft	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Kohle	30,1 %	0,0 %	16,7 %	22,3 %
Erdgas	20,0 %	0,0 %	11,1 %	14,7 %
sonstige fossile Energieträger	8,9 %	0,0 %	4,9 %	1,4 %
erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ¹⁾	0,0 %	50,9 %	50,9 %	50,9 %
Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG	40,9 %	49,1 %	16,4 %	10,7 %
Mieterstrom, gefördert nach dem EEG	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Summe:	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
radioaktiver Abfall:	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh	0,00000 g/kWh
CO ₂ -Belastung:	198 g/kWh	0 g/kWh	223 g/kWh	300 g/kWh

¹⁾ Aufteilung der Herkunftsnachweise für den Anteil erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG):

Besondere Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH zum Preisblatt Mein.Ahlen.Strom.Live

2 Entgelt

2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Transmission > Day-Ahead-Prices > Germany > BZN DE-LU“ (Zeitzone CET/CEST, Stundenpreise) veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://transparency.entsoe.eu> und unter www.stadtwerke-ahlen.de einzusehen.

2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 0 für die jeweilige Marktlokation angegebenen vertrieblichen Grundpreis sowie den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 0. Der Arbeitspreis Vertrieb wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 0 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, Kosten für Regionalstromzertifikate sowie ein Risikoaufschlag.

2.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Ziffern 0 bis 0 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 0, 0, 0 und 0 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

Im Einzelnen:

2.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

2.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

2.3.1.2 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende

Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

2.3.1.3 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

2.3.1.4 Ziffer 0 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

2.3.1.5 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 0 bis 0 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinzt; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

2.3.2 Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Rechnungen bzw. tagesscharf.

2.3.3 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen

Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

2.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen. Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

2.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 0 ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Art. 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem

Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierte Umlage und der Kunde macht gegenüber dem Lieferanten den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft.

Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung nach Satz 4 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach Satz 4 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden.

2.3.6 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

2.3.7 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage (Ziffer 0) eingerechnet.

2.3.8 Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens 10 Werktagen vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

2.3.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 0 bis Ziffer 0 und Ziffer 0 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.4 Ist eine Umlage nach Ziffer 0 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

2.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den vorstehenden Unterziffern von Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

2.6 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 0, den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 0 sowie optional die Kosten für Herkunftsnachweise nach TÜV-Standard 1304 nach Ziffer 1.3 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern 1.4 bis Ziffer 0, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 0 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 0 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 0 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises sowie des Arbeitspreises Vertrieb nach Ziffer 0 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Arbeitspreises Vertrieb nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Stand: 01.01.2026

Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen
Geschäftsführer: Dr. Alfred Kruse (Vors.) Uwe Friedrichs
Sitz der Gesellschaft: Ahlen
Unternehmensregister und Registernummer: Münster B 8513